

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 28. April 2009

344

GRG NR.	08	EA 32	101
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Andrea Vonlanthen vom 11. März 2009 „Ausbreitung des Sex-Gewerbes im Thurgau“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Die Sexarbeit ist eines der ältesten Gewerbe der Welt und keine Erscheinung der Neuzeit. In der Schweiz ist die Prostitution unter Vorbehalt der Art. 187 - 200 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) zudem legal. Gemäss Erhebungen der Aids-Hilfe Schweiz nehmen jährlich ca. 350'000 Männer in der Schweiz wenigstens ein Mal im Jahr die Dienste einer Prostituierten in Anspruch.

Im Dezember 2005 wurde die Kantonspolizei vom Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) beauftragt, pro Quartal einen Bericht über die polizeiliche Überwachung des Rotlichtmilieus im Kanton Thurgau zu erstellen. Vergleicht man die Angaben in den seither verfassten Berichten, reduzierte sich die Anzahl der einschlägigen Lokale im Jahre 2006 von 49 auf 44 Betriebe und stieg per Ende 2006 wieder auf 47 Lokale an. Im Jahre 2007 nahm die Anzahl Betriebe bis auf einen Bestand von 52 zu. Diese Zahl sank per Mitte 2008 auf 49 Betriebe und stieg per Ende 2008 wieder auf 55 Lokale an. Betrachtet man die Entwicklung in der Polizeiregion Ost, so schwankten die Bestandeszahlen für die Jahre 2006 – 2008 zwischen 22 und 31 Betriebe. Obschon die Tendenz nach oben zeigt, kann von einer generellen Ausbreitung des Sex-Gewerbes daher für den Kanton Thurgau oder für den Oberthurgau noch nicht gesprochen werden.

Frage 2

Für die Verbreitung des Sex-Gewerbes im Kanton Thurgau kann auf die Zahlenangaben unter Frage 1 sowie auf Ziffer VII. der regierungsrätlichen Antwort vom 11. Novem-

ber 2008 zur Interpellation betreffend Menschenhandel und Zwangsprostitution vom 19. Dezember 2007 verwiesen werden.

Aus den Nachbarkantonen waren keine konkreten Zahlenangaben erhältlich. Allerdings ist diesbezüglich festzustellen, dass Vergleiche mit anderen Kantonen aus demographischen Gründen ohnehin schwierig wären.

Frage 3

Eine Schätzung zum Jahresumsatz im Thurgauer Rotlichtgewerbe wie auch eine Beurteilung, in welchem Ausmass der Staat vom Sex-Gewerbe profitiert, ist aufgrund mangelnder Erhebungen nicht möglich. Es können auch keine Zahlen betreffend Steueraufkommen des Rotlichtmilieus genannt werden. Festzuhalten ist aber, dass die der Steuerverwaltung bekannten Betreiberinnen und Betreiber von einschlägigen Etablissements grundsätzlich der Steuerpflicht unterliegen. Häufig sind die in diesem Bereich tätigen Personen auch der Quellensteuerpflicht unterworfen. Allerdings dürfte es aber auch eine Dunkelziffer von steuerlich nicht erfassten Sex-Dienstleisterinnen und -Dienstleistern geben, die zum Teil nur zeitweise tätig sind oder sich illegal in der Schweiz aufhalten und arbeiten.

Aufgrund der hohen Bargeldintensität im Rotlichtmilieu und auch der äusserst schwierigen Kontrollierbarkeit ist davon auszugehen, dass ein Teil der erwirtschafteten Umsätze am Fiskus vorbeigeschmuggelt wird.

Frage 4

Im Gespräch mit Investorinnen und Investoren war das Sex-Gewerbe im Kanton Thurgau noch nie ein Thema. Bei der Wirtschaftsförderung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) gingen bisher auch noch keine Anfragen ein, welche geeignete Liegenschaften oder sonstige Dienstleistungen für Unternehmen des Sex-Gewerbes zum Gegenstand hatten. Der Regierungsrat betrachtet ein allenfalls blühendes Sex-Gewerbe nicht als Standortvorteil für einen Kanton. Auf der anderen Seite erscheint die derzeitige Situation aber auch nicht als imageschädigend.

Frage 5

Allgemein kann festgestellt werden, dass sich mit der teilweisen Abkehr von traditionellen Wert- und Moralvorstellungen eine freizügigere und liberalere Auffassung und Praxis in Bezug auf das Sexualverhalten entwickelt hat. Ob damit einhergehend indessen effektiv eine im Sinne der Fragestellung „massive Ausbreitung des Sex-Gewerbes“ stattgefunden hat und dies auf den „Zerfall der traditionellen Familie“ zurückzuführen ist, liesse sich zuverlässig nur über wissenschaftliche und insbesondere empirisch abgestützte, soziologische Langzeituntersuchungen mit entsprechenden Daten erhärten und allenfalls begründen. Allerdings ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass das älteste Gewerbe der Welt wohl kaum nur über eine monokausal verstandene Veränderung innerhalb des Bildes der traditionellen Familie zu erklären ist. Festzuhalten bleibt jedenfalls, dass es dieses Gewerbe schon immer und überall gegeben hat, ob of-

fiziell geduldet, verboten oder bekämpft und unabhängig vom gerade gültigen Verständnis und der Beschaffenheit des Begriffs „Familie“. Das Sexgewerbe kann zudem kaum als Ursache für den Wandel in der Familienstruktur angesehen werden.

Frage 6

Wie zu Frage 1 ausgeführt, kontrolliert die Kantonspolizei Thurgau das Rotlichtmilieu seit Jahren regelmässig. In der Polizeiregion Ost wurden beispielsweise im ersten Quartal 2009 34 Kontrollen durchgeführt. Dabei wurden 30 Betriebe kontrolliert. Aus diesen Kontrollen resultierten bei drei Betrieben fünf Anzeigen wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20). Diese Anzeigen werden wie andere festgestellten Verfehlungen von den thurgauischen Strafverfolgungsbehörden geprüft, was gegebenenfalls zu einer Bestrafung der betroffenen Personen führt. Im Ausländerbereich haben entsprechende Verfehlungen zudem fremdenpolizeiliche Massnahmen zur Folge. Eine grosszügigere Gesetzesauslegung im Kanton Thurgau als in anderen Kantonen ist nicht feststellbar. Im Gegenteil hat sich die Anzahl der Anzeigen aufgrund des regelmässigen und gezielten Kontrolldrucks verringert. Die Kantonspolizei wird dem Rotlichtmilieu auch weiterhin die notwendige Aufmerksamkeit schenken, insbesondere auch im Bereich des Menschenhandels.

Frage 7

Bau- und planungsrechtliche Instrumente können nicht dazu dienen, ethisch-moralischen Bedenken zum Durchbruch zu verhelfen. So würde es der in der Bundesverfassung verankerten Handels- und Gewerbefreiheit widersprechen, mit raumplanerischen Mitteln eine bestimmte gewerbliche Tätigkeit auf dem gesamten Gemeindegebiet zu verbieten. Gewerbe mit gleichen oder ähnlichen Auswirkungen sind raumplanerisch gleich zu behandeln. Hingegen kann mit den Instrumenten der Raumplanung die Ansiedlung solcher Betriebe gesteuert werden. Dies setzt in erster Linie klare Vorschriften voraus, welche der Wohnnutzung Priorität einräumen.

Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit.b und Art. 3 Abs. 3 lit.a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RBG; SR 700) sind wohnliche Siedlungen zu schaffen und zu erhalten sowie Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zuzuordnen. So enthalten die Zonenbestimmungen der Politischen Gemeinden zu den Wohnzonen in aller Regel gestützt auf § 12 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) unter anderem die Bestimmung, dass in Wohnzonen ruhige Wohnverhältnisse zu gewährleisten sind und nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe nur zugelassen sind, soweit sie mit dem Wohn- und Überbauungscharakter der Umgebung zu vereinbaren sind. Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe verletzen die Bedürfnisse der Wohnzonen, wenn sie zu übermässigen Immissionen führen.

Daraus folgt, dass gewerbliche Rotlichtlokale in Wohnzonen grundsätzlich nicht zonenkonform sind, weil sie in aller Regel sogenannte nicht zulässige ideelle Immissionen zur Folge haben. Die Zonenkonformität hängt allerdings vom Charakter und der Intensität der Nutzung ab. Sex-Salons und andere bordellähnliche Betriebe verfügen über eine gewisse Organisation und Infrastruktur, weisen regelmässig eine Mehrzahl von Arbeits-

plätzen auf und treten meist auffällig gegen aussen in Erscheinung. Die von solchen Betrieben ausgehenden ideellen Immissionen sind in einem Gebiet mit überwiegender Wohnnutzung als stark störend einzustufen und daher mit einer übliche Wohnnutzung unverträglich. Nicht von vornherein ausgeschlossen ist die Zonenkonformität, wenn sexgewerbliche Dienstleistungen von einer Einzelperson in ihrer Privatwohnung angeboten werden. In diesem Fall sind die Auswirkungen nicht generell derart, dass die umliegende Wohnnutzung dadurch beeinträchtigt würde. Einschränkende Zonenbestimmungen können Gemeinden insbesondere auch für Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen vorsehen.

Frage 8

Neben den unter Frage 7 aufgeführten baurechtlichen könnten allenfalls auch zivilrechtliche Massnahmen des Immissionsschutzes gestützt auf Art. 684 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) ergriffen werden.

Frage 9

Die „ideellen Auswirkungen der Rotlichtbetriebe“ auf die Bevölkerung in den Thurgauer Städten und Dörfern haben sich nach unserer Einschätzung inhaltlich in den vergangenen Jahrzehnten kaum verändert. Rotlichtbetriebe und deren jeweilige Angebote und Nachfragen sind Teil der Gesellschaft. Da die entsprechenden Etablissements ein hohes geschäftsmässiges Interesse an Diskretion aufweisen, sind sie häufig in Gewerbegebieten mit geringer Wohnungsdichte oder an peripherer Lage angesiedelt. Daher dürften die ideellen Auswirkungen – im Gegensatz zu Rotlichtquartieren in Grossstädten – eher gering sein.

Die Existenz dieser Betriebe zu verdrängen oder sie sogar in unkontrollierbare Grauzonen verschieben zu wollen, erscheint ausserdem gerade unter dem Blickwinkel der Volksgesundheit als kontraproduktiv. Hinsichtlich der wichtigen und entscheidenden Präventionsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Übertragung von Krankheiten ist die Möglichkeit eines gezielten Einsatzes an den bekannten Örtlichkeiten als äusserst wichtig einzuschätzen.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach